

## **Finanzierungsvereinbarung**

Zwischen  
der Stadt Ratzeburg  
- vertreten durch den Bürgermeister -  
(nachstehend Stadt genannt)

und

**Name des Trägers**  
(nachstehend Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung zur Finanzierung der vom Träger in Ratzeburg betriebenen Kindertagesstätte geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bezuschussung der Kindertageseinrichtung

**Name der Kindertageseinrichtung einfügen**

durch die Stadt Ratzeburg als Standortgemeinde.

(2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die genannte Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.

(3) Durch die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen werden die Gruppenförderungssätze definiert.

(4) Der Träger unterhält und betreibt und die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Versicherungen abzuschließen.

(5) Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.

### **§ 2 Betreuungsleistungen**

(1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen in der Kindertageseinrichtung mit den im Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg hinterlegten Gruppen und Öffnungszeiten anzubieten, solange entsprechende Betreuungsplätze ausreichend nachgefragt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (§ 17 Abs. 2 KiTaG) und Aufnahme von bis zu zwei Kindern unter drei Jahren in Kindergartengruppen sowie die Aufnahme schulpflichtiger Kinder (§ 17 Abs. 4 KiTaG) ist vom Träger unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte mit vorheriger Beteiligung der Stadt bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an Betreuungsplätzen.
- (4) Bei ausreichender Nachfrage kann für Kinder ein Frühdienst bzw. ein Spätdienst angeboten werden, bei dem Kinder außerhalb ihrer Stammgruppe gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Voraussetzung für die Einrichtung dieser Gruppen ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg nach vorheriger Beteiligung der Stadt.
- (5) Die planmäßigen Schließzeiten nach § 22 KiTaG werden für die Einrichtungen unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossen und öffentlich zugänglich gemacht.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern, Kita-Datenbank**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.
- (3) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland als Schleswig-Holstein in der Kindertagesstätte betreut, gilt das durch den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes und dem Kreis Herzogtum Lauenburg vereinbarte Verfahren zur Finanzierung.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze erfolgt die Vergabe der Plätze unter Beachtung der Aufnahmekriterien. Die Kinder der Stadt Ratzeburg werden vorrangig aufgenommen. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt und in schriftlicher Form öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG.

- (6) Der Träger stellt sicher, dass die über die Kita-Datenbank nach § 33 KiTaG zu übermittelnden Daten spätestens zum 9. des jeweiligen Monats auf einem aktuellen Stand sind. Führt die Nichtnutzung der Kita-Datenbank zu einer Kürzung der Betriebskostenzuschüsse im Sinne von § 8a Abs. 6 KiTaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist die Stadt Ratzeburg nicht verpflichtet, das hieraus entstehende Defizit zu decken.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass Neuanmeldungen unverzüglich in der KiTa-Datenbank erfasst bzw. freigeschaltet werden, um die Stadt bei ihrer Bedarfsplanung zu unterstützen.

#### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind von dem Träger einzuhalten. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen.
- (2) Der Träger sichert zu, dass alle im KiTaG genannten Fördervoraussetzungen von ihm erfüllt werden und verpflichtet sich, im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Stadt mitzuwirken.
- (3) Sollte der Träger feststellen, dass diese Fördervoraussetzungen durch ihn nicht eingehalten werden können, hat er die Stadt darüber umgehend zu informieren. Die Stadt unterstützt den Träger soweit wie möglich, im Rahmen seiner Beratung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

#### **§ 5 Finanzierung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesstätte mit der vorgegebenen Standardqualität ergibt sich aus dem KiTaG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Unterdeckungen, die nachweislich nicht abwendbar waren, werden im Übergangszeitraum durch die Stadt ausgeglichen. Überdeckungen sind an die Stadt zu erstatten.
- (2) Der Träger stellt den Einzug aller Elternbeiträge sicher. Ausfallende Elternbeiträge werden nur mit Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Mahnverfahrens von der Stadt übernommen.

- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt.
- (4) Ergänzende Förderung zu der Standardqualität insbesondere der Verfügungszeiten wird nach § 16 Abs. 1 KitaG während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch die Stadt in Höhe von 2% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt, daraus leitet sich jedoch kein Anspruch auf Ausgleich über den 31.12.2024 hinaus ab. Der Träger weist diese Förderungen gesondert aus.
- (5) Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung wird der vom örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Stadt gezahlte Beitrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.
- (6) Der Träger kalkuliert, setzt fest und vereinnahmt die Elternbeiträge. Diese dürfen gemäß § 31 KiTaG den maximal festgelegten Gebührensatz nicht überschreiten. Eine Unterschreitung ist nur im Rahmen der Auskömmlichkeit der Mittel nach dem Standardqualitätskostenmodell (SQKM) möglich.
- (7) Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge sind von den Eltern zu tragen und werden nach Beteiligung des Beirates vom Träger vereinnahmt. Die Stadt hat hieran keinen Anteil.
- (8) Die Eigenleistungen des Trägers werden in den Jahren 2021 bis Ende 2024 schrittweise abgebaut.

## **§ 6 Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung (§ 19, 20 KiTaG)**

- (1) Der Träger setzt in eigener Verantwortung die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Qualität, das Qualitätsmanagement, die pädagogische Fachberatung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung um.
- (2) Die Stadt erkennt für die Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300,00 € für das pädagogische Personal an.
- (3) Nach Ausschöpfung der durch das Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Mittel der Sprachförderung kann die Nachqualifikation alltagsintegrierter Sprachbildung einbezogen werden.
- (4) Nach Maßgabe des städtischen Haushalts wird durch die Stadt eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Träger richtet einen Beirat entsprechend § 32 Abs. 3 KiTaG ein.
- (2) Der Beirat besteht aus acht gleichwertig stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils zwei Vertreter/innen
  - des Trägers
  - der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte
  - der Elternvertretung
  - der Stadt, bestehend aus dem Bürgermeister, der von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Verwaltung vertreten werden kann, und einem Mitglied der Stadtvertretung.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang kein/e Vorsitzende/r gewählt werden, ist im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eine übersandt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung. Besteht bei Abstimmungen im Beirat Stimmgleichheit, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Stellungnahmen des Beirates sind schriftlich zu formulieren und dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen.

## **§ 8 Räumliche Anforderungen an die Kindertagesstätte**

- (1) Sofern die in § 23 KiTaG definierten räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt der Träger dies dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mit.
- (2) Der Träger und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielen im Einvernehmen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung der räumlichen Anforderungen im Sinne des § 23 KiTaG unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 3 Nr. 3 KiTaG.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Der Träger legt der Stadt jeweils für die Jahre 2021 bis 2024 bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres den Stellenplan und den detaillierten Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte für das darauffolgende Jahr vor, aus dem die Einzelpositionen der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung ersichtlich sind. Eine ergänzende Förderung der Stadt, die über die Standardqualität nach Teil 4 des KiTaG hinausgeht, wird im Wirtschaftsplan gesondert dargestellt.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Zahlungen der ergänzenden Förderungen der Stadt an den Träger erfolgen quartalsweise in Höhe von 25% des Zuschussbetrages zum 15.02./15.05./15.08./15.11. des jeweiligen Förderjahres.
- (3) Der detaillierte Jahresabschluss des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Eine ergänzende Förderung der Stadt nach § 5 Abs. 1 ist gesondert auszuweisen. Der Jahresabschluss enthält einen Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen laut Teil 4 des KiTaG erfüllt werden. Der Träger räumt der Stadt das in § 35 KiTaG definierte Prüfungsrecht ein.
- (4) Die Evaluation der Wirkung des KitaG ist für den Träger und die Stadt entsprechend § 58 KiTaG verpflichtend.

## **§ 10 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Beendigung, Änderungen und Nebenabreden**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Er gilt bis zum 31.12.2024. Gleichzeitig tritt der bisherige Vertrag nebst aller Nebenabreden außer Kraft.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet bzw. zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben, so gelten entsprechende Regelungen unabhängig von dieser Finanzierungsvereinbarung.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

## **§ 12 Schlichtungs- und Anpassungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stadt Ratzeburg

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Träger

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Stempel